

I.	Anhaltspunkte im Gesetz	84
a)	Die Gefahr der Begehung rechtswidriger Taten in der Zukunft	84
b)	Die „Persönlichkeit“	86
II.	Die als Realgrund in Frage kommenden Persönlichkeitszustände	87
a)	Der am Beispiel des § 63 n. F. StGB vorzuführende Schluß aus dem Erkenntnisgrund des Urteils, das Tat- und Persönlichkeitszustände feststellen muß	87
b)	Der materielle Nachweis von Persönlichkeitszuständen als Realgrund der Sanktionen	90
c)	Zusammenfassung: Verbrechensgeneigtheit als Realgrund	94
E.	Die Vorverurteilung	95
I.	Anhaltspunkte im Gesetz	95
II.	Vorverurteilungen sind keine Realgründe	97
F.	Die Schuld	101
I.	Die Schuld entweder als Eigenschaft der Tat oder als Unterart der Verbrechensgeneigtheit	103
a)	Als Realgrund taugliche Schuldinhalte	103
b)	Die Schuld als Eigenschaft der Tat	104
1.	Schrifttum	104
2.	Gesetz	106
c)	Die Schuld als Persönlichkeitszustand der Verbrechensgeneigtheit	107
II.	Über die Möglichkeit verschiedener Realgründe für die Sanktion einerseits und deren Maß und Art andererseits	108
a)	der sog. Liszt'sche Dualismus	109
b)	Das Dualismusproblem im Schrifttum	112
1.	Auffassungen, die mit v. Liszt übereinstimmen	112
2.	Auffassungen, die die Lehre von v. Liszt modifizieren bzw. weiterführen	115
3.	Ablehnende Stellungnahmen zum „Liszt'schen Dualismus“ in der Literatur	119
c)	Die Anwendung des Satzes vom Grunde auf das Dualismusproblem	123
1.	Die Unzulässigkeit der Annahme eines je verschiedenen Realgrundes für das „Ob“ und das „Wie“ der Sanktionen ..	123
2.	Die Tat als objektive Bedingung der Sanktionen bzw. als Anzeichen der Gefährlichkeit des Täters	129
d)	Über die Möglichkeit eines real fundierenden Verhältnisses nur zwischen den Eigenschaften zweier Gegenstände	132
1.	Die Tat begründet das Maß der Sanktionen, eine Eigenschaft der Tat des Ob der Sanktionen	132
2.	Die Tat als Realgrund des „Ob“ der Sanktionen, eine Eigenschaft der Tat als Realgrund von Art und Dauer der Sanktionen	133

G. Die Strafzumessungsgründe	134
I. Anhaltspunkte für die Realgrundeigenschaft der Strafzumessungsgründe	135
II. Die Strafzumessungsgründe als Maßstab für den Realgrund der Sanktionen	136
a) Strafzumessungsgründe als Maßstab der Tat	136
b) Strafzumessungsgründe als Maßstab der Verbrechensgeneigtheit	138
III. Als Strafzumessungsgründe nicht in Betracht kommende Gegenstände	138
H. Das Verhältnis der beiden Realgründe zueinander	139
I. Das mögliche Zusammentreffen der beiden Gegenstände bei der realen Begründung der Strafen und Maßregeln	140
II. Tat und Verbrechensgeneigtheit als gemeinsamer Realgrund	141
a) Über die Verbrechensgeneigtheit als alleiniger Realgrund	141
1. Eine allein an die Verbrechensgeneigtheit anschließende Sanktion existiert nicht	141
2. Das Verhältnis von Tat und Verbrechensgeneigtheit in ihrem Realgrundcharakter	143
b) Die Tat als alleiniger Realgrund	145
III. Über die Möglichkeit einer eindeutigen Zuordnung bestimmter Sanktionen an einen der beiden bisher herausgestellten Realgründe 145	
IV. Realgrund und Mehrspurigkeit	145
J. Ergebnis dieses Kapitels	147
 4. Kapitel	
Zusammenfassendes Ergebnis des 2. Teils	149
A. Nur die rechtlich angeordnete Kausalität macht einen Gegenstand zum Realgrund einer Sanktion	149
B. Tat und Persönlichkeit als alleinige Realgründe	150
C. Über die Notwendigkeit weiterer Untersuchungen über die Beschaffenheit des Realgrundes	151
I. Einleitende Bemerkungen	151
II. Die für die Beschaffenheit des Realgrundes strafrechtlicher Sanktionen maßgebenden Kriterien	152
a) Das gesetzliche Kriterium	152
b) Kriminalpolitische Kriterien	152
c) Das Kriterium der Natur der Sache	155
d) Das Kriterium der Strafrechtssystematik	156
e) Die Interdependenz aller Kriterien	156

ZWEITES BUCH

Die Bedeutung der Kriminalpolitik für die Irrtumslehre 159

Erster Teil

Die Bedeutung der Sanktionszwecke (der Finalgründe) strafrechtlicher Sanktionen 159

1. Kapitel

Einleitung 159

2. Kapitel

Über die Schwierigkeiten, die die sich mit dem Grunde der Sanktionen beschäftigenden Theorien einer Ermittlung der Strafzwecke entgegensetzen 161

A. Über die Brauchbarkeit der Einteilung dieser Theorien in absolute, relative und vereinigende Theorien zur Ermittlung des Finalgrundes der Sanktionen 161

 I. Die Einteilung nach dem Rechtsgrund der Sanktion 162

 II. Die Einteilung nach dem Wesen der Sanktion 165

 III. Die Einteilung nach dem Zweckgrund 166

B. Über die Möglichkeit einer Einteilung der Straftheorien nach der je erfragten Antwort 169

C. Über die Möglichkeit, den Finalgrund zu ermitteln 174

3. Kapitel

Die auf einen Zweckgrund der Sanktionen verzichtenden Lehren 178

A. Darstellung der in Frage kommenden Lehren 178

 I. Die Lehre von Kant 178

 II. Die Lehre von Stahl 181

 III. Die Lehre von Hegel 182

B. Über die Möglichkeit einer zweckhaften Auffassung der Strafe bei Kant und Hegel 183

 I. Über die Möglichkeit, im Rahmen dieser Lehren den Sanktionen dennoch Zwecke zu geben 183

 II. Über die Möglichkeit, die Sanktionen ihren Zweck in sich selber tragen zu lassen 184

 III. Über die Möglichkeit, die Sanktionen zweckfrei zu denken 188

C. Bewußteinserfordernisse für den Realgrund einer zweckfrei gedachten Sanktion	191
I. Die Bedeutung der Kantischen Lehre vom Verbrechen	191
II. Das Bewußtsein der Rechtswidrigkeit als Merkmal des Realgrundes der Sanktion nach der Lehre von Kant	193
a) Das potentielle materielle und formelle Bewußtsein der Rechtswidrigkeit als Merkmal des Realgrundes	193
b) Definition des Bewußtseins der Rechtswidrigkeit	194
1. Das materielle Bewußtsein der Rechtswidrigkeit und seine Verschlingung mit dem formellen Bewußtsein der Rechtswidrigkeit	194
2. Die Bestimmung des formellen Bewußtseins der Rechtswidrigkeit	195
aa) Formelles und „abstraktes“ Bewußtsein der Rechtswidrigkeit	195
bb) Folgerungen	198
3. Definition der Begriffe: Rechtswidrigkeitsbewußtsein, Bewußtsein der Gesetzwidrigkeit, Bewußtsein der Strafgesetzwidrigkeit	199
c) Die von der Kantischen Straflehre verlangten Bewußtseinsinhalte	201
d) Verfassungsrechtliche Überlegungen	201
III. Die Bedeutung des Hegelschen Verbrechensbegriffs	204

4. Kapitel

<i>Der Strazfzweck der Vergeltung</i>	208
A. Über die Möglichkeit und die möglichen Bedeutungen eines Vergeltungszweckes	208
B. Vergeltung als Ausgleich	209
I. Die wesentlichen Theorien	209
II. Die sich daraus ergebenden Bewußteinserfordernisse im Realgrund	211
a) Folgerungen aus der Lehre von Berner	211
b) Unmittelbare Folgerungen aus dem Strazfzweck der ausgleichenden Vergeltung	211
c) Mittelbare Folgerungen aus dem Strazfzweck der ausgleichen Gerechtigkeit	213
C. Vergeltung als Wiederherstellung der Rechtsmacht und die sich daraus ergebenden Bewußteinserfordernisse	216
I. Bindings Lehre von der Vergeltung als Bewährung der Rechtsmacht	216

a) Die Lehre und ihre Konsequenzen für den Realgrund der Sanktionen	216
b) Das Bewußtsein des Verboteins bei Binding als Rechts-widrigkeitsbewußtsein	219
II. Die Lehre von der Vergeltung als Verwirklichung des Rechts (Heinze)	224
III. Vergeltung als Heilung bzw. Wiedergutmachung eines durch das Verbrechen entstandenen Schadens	224
a) Abgrenzung gegen ähnliche Lehren	224
b) Vergeltung als Heilung eines durch das Verbrechen entstan-denen Schadens (Welckers Theorie des idealen Schadensersatzes)	225
1. Die möglichen Schäden	225
2. Der Schaden der Ehrverletzung des Verbrechensopfers	228
3. Die übrigen Schäden	229
aa) Die Störung des rechtlichen Willens beim Opfer	229
bb) Der bei den übrigen Rechtsgenossen eingetretene Schaden	230
4. Ergebnis	231
c) Der Welckerschen Theorie verwandte Auffassungen	231
d) Die Theorie von Ahrens	232
e) Die Theorie von der Aufhebung des Verbrechens	233
1. Kitz	233
2. Hälschner	234
3. Heppe	235
4. Berolzheimer	236
IV. Zusammenfassung	237

5. Kapitel

<i>Der Mißbilligungszweck der Sanktionen nebst den sich daraus ergeben-den Bewußtseinserfordernissen im Realgrund der Tat</i>	239
---	-----

6. Kapitel

<i>Die Verhütungszwecke (Präventionszwecke) der Sanktionen und die sich daraus ergebenden Bewußtseinserfordernisse im Realgrund der Tat</i>	240
---	-----

A. Zur Einteilung der Verhütungslehren	240
B. Der Zweck der Verhütung künftiger Straftaten durch Sanktions-androhung gegenüber allen Rechtsgenossen	243
I. Die Theorie des psychologischen Zwanges	243
a) Die Lehre	243
b) Das Verhältnis der Strafandrohung zur Strafe	244
c) Materielle Verschiedenheit zwischen Strafandrohung und Strafe	245

d) Die von der Theorie des psychischen Zwanges geforderten Bewußtseinsinhalte	249
1. Die von Feuerbach verlangten Bewußtseinsinhalte	249
aa) Das Bewußtsein der Strafgesetzwidrigkeit	250
bb) Das Bewußtsein der Strafe	251
2. Die Bewußtseinsinhalte, die Feuerbachs Lehre möglicherweise verlangt	254
aa) Das aktuelle Bewußtsein der Strafgesetzwidrigkeit	254
bb) Das Bewußtsein der Strafbarkeit	254
11. Die möglichen Inhalte	254
22. Die Unabhängigkeit der verschiedenen Bewußtseinsinhalte untereinander	256
33. Ergebnis	257
3. Das aktuelle Bewußtsein der Sanktioniertheit als ausreichender Bewußtseinsinhalt	257
4. Zusammenfassung	260
II. Der Feuerbachschen Theorie verwandte Lehren	260
III. Die Warnungstheorie von Bauer	261
C. Der Zweck der Verhütung künftiger Straftaten durch abschreckende Strafzufügung und die sich daraus ergebenden Bewußtseinserfordernisse im Realgrund	262
I. Abschreckung durch Wahrnehmung des Strafübels	262
a) Die Lehre	262
b) Die sich daraus ergebenden Bewußtseinserfordernisse	263
II. Abschreckung durch das Bewußtsein der notwendigen Verknüpfung zwischen sanktionierter Tat und Sanktion	266
a) Die Lehre von der Strafe als Verwirklichung der Strafdrohung	266
b) Die sich daraus ergebenden Bewußtseinserfordernisse	269
D. Der Zweck der Verhütung künftiger Straftaten durch Einwirkung auf den Täter und die sich daraus ergebenden Bewußtseinserfordernisse im Realgrund	275
I. Die Notwehrtheorien	275
II. Die (eigentlichen) Präventionstheorien	279
a) Prävention durch Abschreckung	279
1. Parallelen zur abschreckenden Generalprävention	280
2. Die Frage nach den Bewußtseinserfordernissen	280
aa) Spezialpräventive Abschreckung durch erleidendes Wahrnehmen der Sanktion	280
bb) Spezialpräventive Abschreckung durch das Bewußtsein der notwendigen Verknüpfung zwischen Tat und Sanktion	283
3. Zusammenfassung	283

b) Prävention durch moralische Besserung	284
1. Die Lehre	284
2. Bewußtseinserfordernisse	287
c) Prävention durch juridische Besserung	289
d) Prävention durch politische Besserung	292
e) Die Besserungsstrafe bei v. Liszt	294
f) Prävention durch Sicherung	296
 7. Kapitel	
<i>Zusammenfassung (1. bis 6. Kapitel)</i>	300
 8. Kapitel	
<i>Die Lehre von den Sanktionszwecken in der Gegenwart</i>	306
A. Die gegenwärtigen Lehren von den Zwecken der strafrechtlichen Sanktionen	306
I. Die klassischen Vereinigungstheorien und die sich daraus ergebenden Bewußtseinsinhalte	306
a) Vereinigungslehren, die das Strafbarkeitsbewußtsein im Realgrund der Sanktionen verlangen müßten	308
1. Die Lehre von Mezger	308
2. Die Lehre von Hellmuth Mayer	311
3. Die Lehre von Maurach	312
b) Vereinigungslehren, die das Bewußtsein der Rechtswidrigkeit im Realgrund der Sanktionen verlangen müßten	314
1. Die Lehre von Welzel	314
2. Die Lehre von Gallas	315
3. Die Lehre von der Strafe als einer Sühneleistung des Delinquents	315
II. Die von den klassischen Vereinigungstheorien abweichenden Lehren	317
a) Lehren, die das Strafbarkeitsbewußtsein fordern müßten	317
1. Maihofers Besserungstheorie	317
2. Schmidhäusers differenzierende Straftheorie	319
3. Roxins dialektische Vereinigungstheorie	320
b) Lehren, die das Bewußtsein der Rechtswidrigkeit im Realgrund der Sanktionen fordern müßten	323
1. Lampes Lehre von der Wiederherstellung des Rechtsfriedens der Gemeinschaft	323
2. Nolls Lehre vom Rechtsgüterschutz durch normative Prävention	324
3. Arthur Kaufmanns Lehre von der als Sühne verstandenen Strafe zum Zwecke der Resozialisierung	326
III. Die von Gesetz und Rechtsprechung möglicherweise vorausgesetzten Strafzwecke	327

Inhaltsverzeichnis	XIX
B. Die an die Strafe anknüpfenden unselbständigen Maßnahmen.....	334
C. Die gegenwärtige Lehre vom Zweck der Maßregeln	335
D. Über das Verhältnis der von den Sanktionszwecken jeweils geforderten verschiedenen Bewußtseinsinhalten zueinander	338
9. Kapitel	
Zwischenbilanz	343
Literaturverzeichnis	345
Sachregister	359

Abkürzungsverzeichnis

Im allgemeinen werden nur gebräuchliche und verständliche Abkürzungen verwendet; im besonderen:

A	Zeitschrift: Archiv des Kriminalrechts
AcP	Zeitschrift: Archiv für die civilistische Praxis
AE	Alternativ-Entwurf eines Strafgesetzbuches, Allgemeiner Teil, 2. Auflage, Tübingen 1969
ARSP	Archiv für Rechts- und Sozialphilosophie
AT	Allgemeiner Teil
BayNatEG	Bayerisches Gesetz zum Schutze der wildwachsenden Pflanzen und der nicht jagdbaren wildlebenden Tiere (Naturschutz-Ergänzungsgesetz — NatEG.) vom 29. Juni 1962 (GVBl. S. 95)
Bek.	Bekanntmachung
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BGH	Bundesgerichtshof
BT	Besonderer Teil
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
GS	Zeitschrift: Der Gerichtssaal
GVBl.	Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt
Jur. Diss.	Dissertation in einer juristischen Fakultät
Lb.	Lehrbuch
NA	Zeitschrift: Archiv des Kriminalrechts, Neue Folge
ROW	Zeitschrift: Recht in Ost und West
Stub.	Studienbuch
ZAkDR	Zeitschrift der Akademie für Deutsches Recht
MonSchrKrim-psych.	Monatsschrift für Kriminalpsychologie und Strafrechtsreform
MonSchrKrim.	Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform

Zur Zitierweise ist anzumerken, daß die Zitate älterer Schriftsteller zumeist der heutigen Schreibweise vorsichtig angeglichen wurden.

Einleitung

Einleitende Bemerkungen zum Ausgangspunkt und zum Gang der Darstellung

Mit dieser Arbeit wird der Versuch unternommen, eine strafrechtliche Irrtumslehre zu begründen. Die gesamte Studie ist auf 5 Bücher angelegt, von denen das erste und der erste Teil des zweiten in einem ersten Bande des Gesamtwerks hiermit vorgelegt werden.

Als Ausgangspunkt der Überlegungen zur strafrechtlichen Irrtumsproblematik drängen sich die strafrechtsdogmatischen Figuren des Tatbestandsirrtums und des Verbotsirrtums geradezu auf, wie schon durch die Vielzahl einschlägiger Arbeiten belegt wird. Trotz aller wertvoller Ergebnisse solcher Studien kann jedoch nicht geleugnet werden, daß der derzeitige Diskussionsstand der Irrtumslehre alles andere als befriedigen kann.

Zunehmend wird versucht, die Irrtumsfragen aus rechtsdogmatisch-systematischen Zusammenhängen zu lösen¹ und „in ihrer eigenen Sachproblematik zu beantworten“². So sehr dem im Ergebnis zuzustimmen ist, so wenig kann es angehen, den dogmatischen Aspekt zu vernachlässigen. Wer sich um die Abgrenzung von Tatbestandsirrtum und Verbotsirrtum bemüht, darf dabei die Vorsatzlehre³ und die „Unterscheidung zwischen Unrechtsbegründung und Unrechtsausschluß“⁴ eben nicht unberücksichtigt lassen: mit Recht weist Arthur Kaufmann darauf hin, daß die Irrtumsproblematik aufs engste mit den Grundelementen der Verbrechenslehre zusammenhängt und nicht isoliert gelöst werden kann⁵. Schon deshalb kann auch dem Vorschlag Roxins nicht gefolgt werden, „die sog. Irrtumstheorien“ sollten „allein von der Strafzwecklehre her begründet werden“⁶.

¹ Schmidhäuser, Engisch-Festschrift, S. 455; Roxin, Offene Tatbestände, S. 111; vgl. ferner Müller-Dietz, Schuldgedanke, S. 83 und Tiedemann, Tatbestandsfunktionen, S. 284.

² Schmidhäuser, ebd.

³ Noll, ZStW Bd. 77, 5 ff.

⁴ Schmidhäuser, Gedächtnisschrift für Gustav Radbruch, S. 278.

⁵ ZStW Bd. 76, 543.

⁶ Kriminalpolitik, S. 35.

Mit dieser Arbeit wird der Versuch unternommen, die Irrtumslehre aus der Enge derzeitiger Einseitigkeit zu lösen. Die bisher überwiegende bloße rechtsdogmatische Behandlung kann ebensowenig befriedigen wie der rein kriminalpolitische Lösungsweg. Es gilt vielmehr, alle für die Irrtumslehre maßgebenden Faktoren (darunter Strafrechtsdogmatik und Kriminalpolitik) aufzufinden und ihr Zusammenwirken in der Irrtumslehre darzustellen.

I.

Im ersten Buch wird der Versuch einer Grundlegung der strafrechtlichen Irrtumslehre unternommen: zunächst wird der Begriff „Irrtum“ untersucht und alsdann dargelegt, worin die strafrechtliche Bedeutung des Irrtums zu erblicken ist.

a) Von dem schon früher dargelegten erkenntnistheoretischen Standpunkt⁷ aus wird zunächst die Psychologie über die mögliche Existenz und die etwaige Struktur eines „Irrtum“ zu nennenden Sachverhalts befragt. Dabei wird der Irrtum als unzutreffender Bewußtseinsinhalt bestimmt, wobei die möglichen Arten unzutreffender Bewußtseinsinhalte geordnet und klassifiziert angegeben werden.

b) Im zweiten Teil wird dargelegt, daß die strafrechtliche Bedeutung von Bewußtseinsinhalten (sie mögen zutreffend sein oder nicht) darin besteht, positive oder negative Sanktionsvoraussetzung zu sein. Weil nicht alle Sanktionsvoraussetzungen und damit auch nicht alle als solche in Frage kommenden Bewußtseinsinhalte aus dem Gesetz als Voraussetzungen strafrechtlicher Sanktionen ersichtlich sind⁸, wird zunächst nach der Existenz eines Gegenstandes gefragt, der strafrechtliche Sanktionen nach sich zieht: kann doch aus der Kenntnis eines etwa existierenden Grundes strafrechtlicher Sanktionen und dessen Struktur die Antwort darauf erwartet werden, inwiefern Bewußtseinsinhalte Sanktionsvoraussetzungen sein können.

In Anlehnung an die Lehren Schopenhauers⁹ und die neueren Darlegungen von Spendel¹⁰ werden dabei im Strafrecht fünf Arten von „Grund“ als bedeutsam anerkannt: Real- und Erkenntnisgrund, Verpflichtungs-, Final- und Rechtsgrund. Tatsächlich läßt sich sodann als sanktionsauslösender Gegenstand der Realgrund strafrechtlicher Sanktionen aus dem Gesetz ermitteln: Tat und Verbrechensgeneigtheit des Täters. Gibt das Gesetz auch Auskunft über den Realgrund der Sank-

⁷ Gössel, Wertungsprobleme, S. 15 ff.

⁸ Die Unvollkommenheit der Gesetze wurde erst kürzlich als eine „apriorische, notwendige“ bezeichnet. Vgl. Kaufmann - Hassemer, Grundprobleme, S. 71.

⁹ Schopenhauer, Über die vierfache Wurzel des Satzes vom zureichenden Grunde.

¹⁰ Spendel, Grundfragen, in: Rittler-Festschrift, S. 39 ff.

tionen, so doch nur sehr unvollkommen darüber, ob und (gegebenenfalls) welche Bewußtseinsinhalte in welchen Fällen zum Realgrund (als Sanktionsvoraussetzung) notwendig zu fordern sind. Deshalb sind die Gegenstände zu befragen, die den Realgrund selbst bestimmen: sind die den Realgrund bestimmenden Faktoren bekannt, so ist zu erwarten, daß diese Faktoren auch darüber Auskunft geben, ob im Realgrund Bewußtseinsinhalte zu fordern sind.

Solche den Realgrund bestimmenden Faktoren werden im Gesetz, in der Kriminalpolitik, in der Natur der Sache und endlich in der Strafrechtsdogmatik erblickt. In den folgenden Büchern 2 - 5 wird zu untersuchen sein, inwieweit diese Kriterien zum Realgrund Bewußtseinsinhalte verlangen — im 5. Buch zusätzlich, wie sich die verschiedenen Faktoren in ihrem Zusammenspiel auf die Irrtumslehre auswirken.

II.

Das zweite Buch untersucht die Frage, inwieweit die Kriminalpolitik für Bewußtseinsinhalte im Realgrund strafrechtlicher Sanktionen entscheidend sein kann. Dabei wird zunächst der Begriff der Kriminalpolitik näher zu bestimmen versucht und sodann dargelegt, daß die als Finalgrund der Sanktionen bestimmten Sanktionszwecke Bewußtseinsinhalte im Realgrund verlangen; danach soll aber auch auf die sonstigen, den Realgrund qualitativ bestimmenden kriminalpolitischen Aspekte¹¹ eingegangen werden. Dem entspricht die Einteilung dieses Buches in zwei Teile: im ersten Teil werden die möglichen Finalgründe strafrechtlicher Sanktionen ermittelt und daraus die entsprechenden Bewußtseinserfordernisse für den Realgrund abgeleitet — der zweite Teil soll die entsprechende Untersuchung hinsichtlich der sonstigen kriminalpolitischen Aspekte enthalten.

Hier wird nur der erste Teil vorgelegt. Die hier behandelten Fragen wurden deshalb für besonders erörterungswürdig gehalten, weil zwar oft auf die Bedeutung der Sanktionszwecke hinsichtlich etwaiger Bewußtseinserfordernisse hingewiesen worden ist, daraus aber keine Konsequenzen gezogen wurden — bei den anderen noch zu behandelnden Faktoren sind entsprechende Konsequenzen doch immerhin schon deutlicher zum Ausdruck gekommen, insbesondere auf dem Gebiet der Strafrechtsdogmatik.

III.

Im dritten Buch wird zu untersuchen sein, inwieweit von der „Natur der Sache“ im Realgrund der Sanktionen bestimmte Bewußtseinsinhalte vorausgesetzt werden. Diese Frage ist deshalb erst jetzt zu behandeln,

¹¹ z. B. Berücksichtigung kriminalsoziologischer Lehren.